

arbeiter von Betrieben sind die Direktoren und Fachdirektoren volkseigener Produktionsbetriebe, die Leiter und leitenden Mitarbeiter von Handelsbetrieben, die Vorsitzenden und leitenden Mitarbeiter von LPG-, PGH usw., die Leiter der ZBO (zwischenbetrieblichen Bauorganisationen) und die Hauptbuchhalter in allen wirtschaftlichen Einheiten.

Der Begriff »'Betrieb'«¹ umfaßt die Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen, die Produktionsgenossenschaften aller Art, die Transportbetriebe, die Handelsbetriebe aller Eigentumsformen usw.

K| 17*1 StG-B verlangt, daß der Täter "im Rahmen seiner Verantwortung" die Falschinformation abgibt.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird also nur dann begründet, wenn der Täter selbst die Information abzugeben oder einen Teil derselben verantwortlich zu erarbeiten hatte.

Strafbegründend nach § 171 StGB sind nur Berichte, Meldungen und Anträge, die unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten Es wird sich in der Regel um schriftliche * Informationen handeln, die teilweise sogar auf vorgeschriebenen Formblättern zu erstatten sind. Das Gesetz läßt jedoch auch die Möglichkeit offen, daß mündliche, telefonische oder fernschriftliche Informationen im Falle einer unrichtigen oder unvollständigen Abgabe strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Mit der Formulierung "unrichtige oder unvollständige Angaben" wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur der Inhalt, sondern auch der Umfang der Information Kriterium der Strafbarkeit sein kann. Während es bei dem Tatbestandsmerkmal "unrichtig" kaum Probleme geben dürfte, muß davon ausgegangen werden, daß von dem Begriff "unvollständig" alle Fälle des "Weglassens" eines für den Empfänger wichtigen Teils der Information bis zum völligen Unterlassen einer Information erfaßt werden, wobei im Einzelfall hier rechte Probleme wirklichen Vergessens auf-